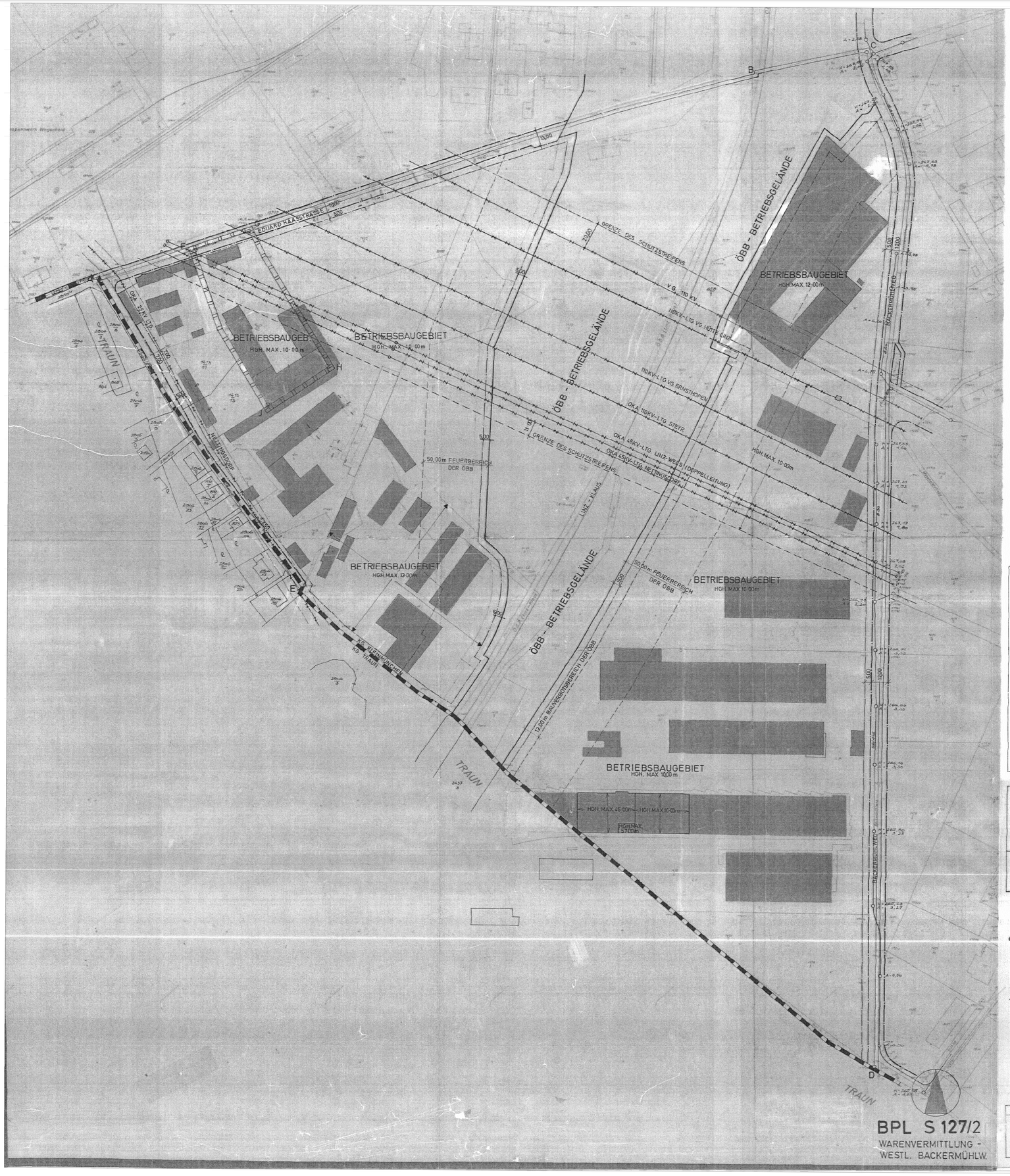


BPL S 127/2

WARENVERMITTLUNG - WESTL. BACKERMÜHLW.

Dachraumausbau und Dachgeschoßausbau unzulässig.
Mansarddach unzulässig.

Garagen sind außerhalb der Baufluchtlinien unzulässig.

Die Wasserver- und -entsorgung erfolgt über das städtische Kanal- und Wassernetz.
Die Energieversorgung erfolgt über das öffentliche Elektrizitäts-, Gas- bzw. Fernwärmenetz.

Bei Neu- und Zubauten mit einer verbauten Fläche über 500 m2 sind die Dachflächen bei einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flug dächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaus ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 2 cm und urgänischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind so herzustellen, daß zumindest die Teilungen mit Pflasterungen (flüssigkeitsdicht - mit Fugenvergüß) ausgeführt werden.

Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen *(ausgenommen Zu- und Abfahrten)*.

Sofern sich aus dem BPl nicht anderes ergibt, sind der Vorgarten, die Bauwiche und die rückwärtige Bauplatzgrenze mit einem durchgehenden Grünstreifen zu versehen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind Zufahrten, Zugänge, befestigte Vorplätze ua. im Vorgarten bis zu einem Ausmaß von 50 % der Vorgartenfläche.

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

BPL S 127/2

WARENVERMITTLUNG - WESTL. BÄCKER - MÜHLWEG

FORM BLATT 1971

FLÄCHE ca. 8420 m² — MASZSTAB 1 : 1000
BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG F-G-H-J-F

GRB vom 22.9.1994
RECHTSW. AB 18.7.1995

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 13 VOM 17.7.1995

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH. WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE.
- HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSEN
- GRENZE DES STADTGEBIETES
- ALTBESTAND
- ABBRUCH
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE PARZELLIERUNG
- ANBAUVERBINDLICH
- BAUM (ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN)
- BAUMGRUPPE
- STRAUCHGRUPPE

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
I, II, III, A	GESCHOSSZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITER
GEZEICHNET GSCHWANDTNER AM 21.3.1994
GEÄNDERT AM
AL PLA.